

# Macht und Ohnmacht in der Erziehung

Handlungssicherheit für Erziehende  
- eine Praxisanleitung mit Fallbeispielen -



Tobias Corsten  
&  
Martin Stoppel

## **Die Autoren**

### **Tobias Corsten**

studierte Diplom-Pädagogik und Betriebswirtschaftslehre.

Als glücklich verheirateter Vater von drei Kindern kenne ich genügend Erziehungssituationen sowohl aus meiner eigenen Familie als auch aus meinem beruflichen Werdegang. Im Jahre 2004 gründete ich die Corsten Jugendhilfe GmbH, eine stationäre Intensivbetreuung mit integrierter Schule in der Eifel.

### **Martin Stoppel**

Ich selbst habe vor langer Zeit mein Rechtswissenschaft/ Jurastudium erfolgreich abgeschlossen. In den letzten Jahren arbeitete ich in leitender Position im Landesjugendamt Rheinland. Seit meiner Pensionierung strebe ich danach, mich mit den „Praktikern“ der Erziehungshilfe auszutauschen und ihnen, wenn möglich, Hilfestellungen zu geben.

Auf einer Tagung trafen wir beiden Autoren vor Jahren aufeinander. Nach anfänglichen kritischen Positionen haben wir sehr gut zueinander gefunden und hoffen nun,

Ihnen liebe Leserin und lieber Leser,

unser Anliegen nahe bringen zu können.

## Vorwort

Motivation für das Erstellen dieser Broschüre ist die oftmals unzureichende Handlungssicherheit in der erzieherischen Begleitung der als „schwierig“ eingestuften Kinder und Jugendlichen. Basierend auf Erfahrungen der stationären und ambulanten Erziehungshilfe wird den erzieherisch Verantwortlichen ein Stück Handlungs- und gleichzeitig Rechtssicherheit angeboten. Die Broschüre richtet sich im speziellen an pädagogische Fachkräfte, aber auch generell an Erziehende. So wird sicherlich auch ebenso das betroffene Elternteil mit den Ausführungen etwas anfangen und die eigene Handlungsweise und Haltung reflektieren können.

**Ziel der Broschüre** ist es, den Erziehenden die Möglichkeit zur Selbstreflexion anzubieten und gleichzeitig einen Orientierungsrahmen zu geben (Was darf man denn überhaupt?). Keinesfalls aber sollte die pädagogische Spontaneität eingeschränkt werden.

**„Was bspw. tun Sie denn, wenn ein junger Mensch respektlos und aggressiv agiert oder etwa fremdes Eigentum mutwillig zerstört?“**

Diese und andere Problemstellungen werden in der Folge auch anhand von Fallbeispielen behandelt.

*Schon zu Beginn sei erwähnt, dass wir auf den fachlichen Austausch angewiesen sind. Wir erhoffen uns daher von Ihnen als Leser, konstruktive Rückmeldungen, damit diese Anleitung weiterentwickelt und optimiert werden kann(gerne auch per Mail \*).*

Auffallend in den letzten Jahren ist die zunehmende Verjüngung des Klientels in der stationären Erziehungshilfe. Waren es vor Jahren noch vermehrt Jugendliche, die mit mannigfaltigen Auffälligkeiten vorstellig wurden, so sind es heute Kinder, die teilweise identische Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Sie gelten als nicht mehr tragbar, erzieherisch nicht erreichbar und werden mit Begriffen wie „Hammerwerfer“ oder „Systemsprenger“ betitelt. Schon im Alter von bspw. 10 Jahren werden sie als eigen- und/ oder fremdaggressiv eingestuft und mit dem Asperger-Syndrom und/ oder ADHS diagnostiziert.

Aber die zentrale Frage bleibt bestehen: Sind die Kinder und Jugendlichen wirklich so schlimm?

*Wir denken: „Nein, das sind sie nicht!“*

Oft sind mangelhafte Rahmenbedingungen der Hilfesysteme festzustellen, was die Grundproblematik verschärft. Vor allem die ungünstige Personalsituation ist in diesem Zusammenhang zu nennen: zu wenig geeignete Fachkräfte nehmen Erziehungsverantwortung wahr. Betrachten wir die heutigen Strukturen der meisten Hilfesysteme, so fällt auf, dass Teamarbeit groß geschrieben wird. Mit der Aufteilung der Erziehung auf mehrere Personen erhöht sich aber auch die Unterschiedlichkeit der (Erziehungs-)Ansprachen, die junge Menschen erhalten.

So gibt es bspw. einerseits den verständnisvollen und kommunikativen („Kuschel“) -Pädagogen, andererseits den eher durchsetzungsstarken, autoritären und wortkargen Erzieher. Beide arbeiten im Team zusammen. Wenn dann noch unzureichende Strukturen vorliegen, kollegiale Absprachen nicht funktionieren und die Mitarbeiter an der Basis durch ihre Leitungskräfte, Jugendhilfeeinrichtungen und Gesetzgeber nicht ausreichend Rückendeckung erfahren, nimmt das Ungemach seinen Lauf. Die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen merken dann recht schnell, dass die beteiligten Erwachsenen unsicher sind und nutzen bzw. testen diese Lücke aus.

Betrachten wir die Klientel, so fällt auf, dass es Kinder und Jugendliche sind, deren Auffälligkeiten sich im Bereich fehlender Akzeptanz von Fremdbestimmung, mangelnder Impulssteuerung und-als letztes Mittel- häufig zunehmender Fremd-aggression bewegen. Neben hilflosen Eltern(teilen) sind oftmals auch beteiligte Fachkräfte überfordert, die zum Teil den Kindern und Jugendlichen das Handeln überlassen. Ziel muss es allerdings sein, diesen offen gegenüber zu treten, ihnen durch selbstbewusstes Auftreten Orientierung und Halt zu geben. Die Arbeit mit ihnen macht es unumgänglich, jederzeit eine liebevoll konsequente Erziehung zu leisten. Die tägliche pädagogische Arbeit sollte geprägt sein von Halt, Orientierung und Verlässlichkeit. Eindeutige Grenzsetzungen und Strukturvorgaben, welche die Kinder leiten, sollten Bestandteil täglicher Erziehung sein.

Der vorliegende Text ist aufgeteilt in einen einleitenden Theorieteil, in dem alle wichtigen Grundbegriffe und Annahmen erläutert werden. Es folgt ein ausführlicher Praxisteil mit Praxisbeispielen, wobei die damit verbundenen Erziehungs-

maßnahmen und –methoden jeweils fachlich und rechtlich erläutert werden („Integriert pädagogisch-rechtliche Bewertung“).

Die Fallbeispiele sind nicht Ergebnis theoretischer Überlegungen der Autoren, sondern beinhalten vielmehr tatsächliche Geschehnisse, die Erziehenden in ihrem Alltag widerfahren sind. Diese KollegInnen hatten den Mut, sich mit ihren Alltagsproblemen zu öffnen. Ihnen sind wir sehr dankbar, sind doch die Informationen mit der Ehrlichkeit verbunden, sich eigener Ohnmacht zu stellen und daher ein Zeichen besonderer Professionalität.

Dem Leser steht es frei, den Theorieteil zu überspringen und direkt in die „Praxis“ einzusteigen.

Wir hoffen nun, dass wir einen Beitrag zur Handlungssicherheit leisten können.

Ihr

Tobias Corsten & Martin Stoppel

## Inhaltsübersicht

- <b>Vorwort</b>	Seite	3
- <b>Die Theorie: kurz und bündig</b>	Seite	7
- <b>Die Bedeutung des Kindeswohls/ Grenzwahrendes Handeln</b>	Seite	11
- <b>Grundlagen der fachlichen Bewertung</b>	Seite	12
- <b>Regeln pädagogischer Kunst</b>	Seite	13
- <b>Pädagogische Kunstfehler</b>	Seite	17
- <b>Grundlagen der rechtlichen Bewertung</b>	Seite	17
- <b>Fallbeispiele aus der Praxis mit diesen Alltagsproblemen:</b>		
1. Sachbeschädigung – Schadensregulierung mittels Taschengeld	Seite	19
2. Schwarzfahren – Umgang mit Taschengeld	Seite	21
3. Machtspirale – Verlassen des pädagogischen Prozesses	Seite	23
4. Fremdgefährdung im Straßenverkehr – Aufsichtsverantwortung/ Gefahrenabwehr	Seite	26
5. Unordnung in Räumen – Pädagogisches Eingreifen mittels aktiver pädagogischer Grenzsetzung, aus der Situation herausgehen, persönlichem Kontakt (Beratung)	Seite	28
6. Missachten/ Ignorieren einer Absprache – Verbale pädagogische Grenzsetzung, nicht wahrnehmen pädagogischer Verantwortung	Seite	31
7. Tischmanieren und Fremdgefährdung – Gefahrenabwehr	Seite	35
8. Handynutzung – Verbotsregeln/ Handywegnahme und Handyeinsicht	Seite	36
9. Verbale Entgleisungen – Taschengeldregeln	Seite	40
10. Toilettennutzung – Regeln bei Gemeinschaftsaktivitäten	Seite	41
11. Zerstören eigenen Eigentums – Verbale Grenzsetzung, Verlassen des pädagogischen Prozesses	Seite	42
12. Oppositionelles Verhalten – Verbale und aktive pädagogische Grenzsetzung	Seite	44
<b>Fazit/ Schlusswort und Anlagen</b>	Seite	52

## **1. Die Theorie: kurz und bündig**

In ihrer Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehen sich PädagogInnen vom Gesetzgeber (unklarer „Gewalt“-Begriff), von Landesjugendämtern (keine ausreichende Beratung/Fortbildung) und von ihrem Träger (fehlende Trägernormen) zum Teil allein gelassen.

In dieser Praxisanleitung beschriebene alltäglich-pädagogische Situationen (Praxisbeispiele/ Kapitel 2) spiegeln die daraus resultierende Handlungsunsicherheit wider, basieren sie doch auf entsprechenden Hinweisen der Praxis. Die Praxisbeispiele geben typische Situationen wider und sind nur ein Ausschnitt aus dem Erziehungsalltag. Gleichwohl kann die jeweils integriert fachlich-rechtliche Bewertung hilfreich sein, um in vergleichbaren Situationen fachlich (legitim) und rechtlich (legal) verantwortbar zu handeln. In kompakter Form geben die Anlage 1 und 2 dieses integriert fachlich-rechtliche Bewertungssystem wieder. Dort finden Sie:

- Eine Übersicht zur integriert fachlich-rechtlichen Bewertung alltäglicher pädagogischer Situationen (Anlage 1)
- Einen Vordruck zur fachlichen und rechtlichen Bewertung schwieriger Einzelfälle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen/„Prüfschema zulässige Macht“ (Anlage 2)

Bevor die Praxisbeispiele dementsprechend bewertet werden (Kapitel 2), ist es unumgänglich, Basiswissen zu vermitteln.

Dies geschieht in aller Kürze nachfolgend.

## 1.1 Definitionen

- **Aufsicht/ Gefahrenabwehr:** Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Geeignet ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.
- **Aufsichtsverantwortung:** beinhaltet die zivilrechtliche Pflicht, bei vorhersehbarer Selbst- oder Fremdschädigung eines Kindes oder Jugendlichen bzw. vorhersehbarer Schädigung durch Dritte alles Zumutbare zu unternehmen, um diese Schädigung zu verhindern.
- **Eigen- oder Fremdgefährdung** erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.
- **Erziehung** bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung. Wegsperrungen, auch nur für einen kürzeren Zeitraum, ist stets Gefahrenabwehr, kann pädagogisch nicht begründet werden, sodass insoweit Freiheitsentzug vorliegt.



- **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

- **Grenzwahrendes Handeln** ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (Objektive pädagogische Begründbarkeit) und kein Kindesrecht verletzt wird. Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht, insbesondere das Verbot der Kindeswohlgefährdung beachtet.

- **Handlungsleitlinien**

Die Handlungsleitlinien dokumentieren die fachlichen Erziehungsgrenzen, d.h. sie befassen sich mit dem Orientierungsrahmen fachlicher Verantwortbarkeit: auf der Anbieterebene in fachlichen Handlungsleitlinien (§ 8b II SGB VIII) i.S. päd. Grundhaltung, auf der Ebene der Fachverbände in Leitlinien pädagogischer Kunst als grundlegender Rahmen der Erziehungsethik, den Anbieter in ihren Leitlinien konkretisieren, auf der Ebene der Jugend- und Landesjugendämter in Allgemeinen Leitlinien eigener Aufgabenstellung, insbesondere auf der Grundlage einer Objektivierung des Kindeswohlbegriffs i.R. des gesetzlichen Auftrags (s. nachfolgende das Kindeswohl objektivierende Elemente) .

- **Kindeswohl** beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das objektiv nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels i.S. der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum, der mittels Handlungsleitlinien auszufüllen ist.

• **Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:**

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- Andauerndes Nichtbeachten v. Standards, die Jugend-/ Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des Kindeswohls festlegen (Präventives Wächteramt, Pflege-/ Betriebserlaubnis).

• **Legalität** erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.

• **Legitimität** ist identisch mit fachlicher Verantwortbarkeit i.S. der fachlichen Erziehungsgrenze. Sie setzt voraus, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (Objektive pädagogische Begründbarkeit) und kein Kindesrecht verletzt wird.

• **Macht** umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Handeln mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen, durch:

- objektiv pädagogisch begründbares, die Kindesrechte beachtendes Handeln als zulässige Macht
- nicht objektiv pädagogisch begründbares u./ o. ein Kindesrecht verletzendes Handeln, ohne dass eine Rechtfertigung wegen erforderlicher, ge-

eigneter und verhältnismäßiger Gefahrenabwehr aufgrund Eigen- oder Fremdgefährdung d. Kindes/Jugendlichen vorliegt als unzulässige Macht.

- Gefahrenabwehr zur erforderlichen, geeigneten und verhältnismäßigen Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen als zulässige Macht.

• **Objektive pädagogische Begründbarkeit** bedeutet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf dem grundlegenden SGB VIII-Ziel der eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

• **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung- z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils - oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen (Kind/ Jugendlichen stellen).

• **Trägerverantwortung** kennzeichnet die fachlich-pädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters einer Jugendhilfeleistung. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Orientierung zur pädagogischen Grundhaltung und zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.

**Zwang** bedeutet, dass bei bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen die zu deren Abwehr erforderlichen, geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen ergriffen werden. Bei körperlichem Einwirken manifestiert sich Gefahrenabwehr als körperlicher Zwang.

## 1.2 Die Bedeutung des „Kindeswohls“/ Grenzwahrendes Handeln

Verantwortung für Kinder und Jugendliche wahrzunehmen, bedeutet, jede Entscheidung und jedes Handeln am Kindeswohl zu orientieren.

Allzu häufig wird der Begriff „Kindeswohl“ unterschiedlich interpretiert. Daher sollten wir uns darauf einigen, dass dem „Kindeswohl“ nur entsprochen wird, wenn für einen neutralen Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (fachliche Komponente des Kindeswohls) und zugleich die Kindesrechte beachtet sind (rechtliche Komponente).

Die nachfolgenden Praxisbeispiele (Kapitel 2) werden dementsprechend fachlich und rechtlich bewertet („Integriert fachlich-rechtliche Bewertung“/ Anlagen 1 und 2).

**Ob im pädagogischen Alltag bspw. einer erziehungsbeauftragten Institution „Grenzwahrendes Handeln“ vorliegt, richtet sich nach:**

- *der fachlichen Grenze der Erziehung*, das heißt danach, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt wird  
→ *Fachliche Verantwortbarkeit / Legitimität* (Ziffer 1.3)
- *der rechtlichen Grenze der Erziehung*, das heißt danach, ob das Handeln der Rechtsordnung, insbesondere den Gesetzen, entspricht  
→ *Rechtliche Zulässigkeit/ Legalität* (Ziffer 1.5)

## 1.3 Grundlagen der fachlichen Bewertung

Die fachliche Grenze der Erziehung in der Jugendhilfe/Behindertenhilfe/Internaten manifestiert sich in der „Fachlichen Verantwortbarkeit/ Legitimität“.

Die *Verantwortbarkeit/ Legitimität* der Erziehung richtet sich wiederum nach der „*Pädagogischen Begründbarkeit*“ im Sinne des SGB VIII. Das SGB VIII weist in §1 die „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ als Ziel der Erziehung aus. Pädagogisch begründbares Verhalten liegt also vor, wenn dieses Ziel nachvollziehbar verfolgt wird. Das heißt, dass sich PädagogInnen in einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung

bewegen („Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Es kommt nicht darauf an, sein eigenes Verhalten subjektiv pädagogisch zu begründen, vielmehr ist objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. *Die „Pädagogische Begründbarkeit“ richtet sich daher nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen.*

Das Prinzip "Objektive pädagogische Begründbarkeit" kann und will nicht unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen ausschließen. Umso wichtiger ist es, unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen in Form des größtmöglichen gemeinsamen Nenners als "Regeln pädagogischer Kunst" zu bündeln, als ein Grundgerüst gemeinsamen Erziehungsverständnisses, das z.B. subjektiv begründetem Import aufsichtstypischer Maßnahmen wie Postkontrollen und "Beruhigungsräumen" entgegen wirkt. Derartige pädagogische Leitlinien erleichtern es, im Einzelfall das Prinzip der "Objektiven pädagogischen Begründbarkeit" umzusetzen. Jugendhilfeintern müsste folglich der Rahmen "Objektiver pädagogischer Begründbarkeit" in "Regeln pädagogischer Kunst" als fachlicher Orientierungsrahmen beschrieben werden, Erziehungsethik zugrunde legend.

*Falls eine entsprechende „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ zu bejahen ist, ist „Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität“ anzunehmen.*

**Aber:** *Trotz „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“ fehlt die „Fachliche Verantwortbarkeit“, wenn ein Kindesrecht verletzt wird (Beispiel „Rechtswidriger Taschengeld-Einbehalt“).* Aus dem im Rahmen der Legitimitätsprüfung geltenden „Prinzip objektiver Begründbarkeit“ ist auch zu folgern, dass sich die Bewertung des Verhaltens von PädagogInnen im Kontext verantwortbarer Pädagogik nicht an dem Aspekt der optimalen Pädagogik ausrichtet, vielmehr daran, ob innerhalb eines Rahmens möglicher Optionen so gehandelt wird, dass „Objektive Pädagogische Begründbarkeit“ zugrunde gelegt werden kann.

Die beschriebene Maxime „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ bewirkt eine verbesserte Operationalisierung des „Kindeswohl“-Begriffs. Dem Grundgedanken eines im Interesse des Kindesschutzes und der Handlungssicherheit von PädagogInnen einheitlichen „Kindeswohl“-

Verständnisses ist Rechnung getragen und unterschiedlichen „Kindeswohl“- Interpretationen, vorrangig subjektiv getragen, entgegen gewirkt.

Die vorbeschriebene Prüflogik liegt den Praxisbeispielen (Kapitel 2) ebenso zugrunde wie dem „Prüfschema zulässige Macht“ (Anlage 2).

#### **1.4 Regeln pädagogischer Kunst**

Wir, die Autoren, befürworten die Entwicklung bundesweiter „Regeln pädagogischer Kunst“, da diese in unseren Augen für die Erziehungunentbehrlich sind. Vor allem den Kindern und Jugendlichen sollen sie als Sicherheit dienen und ein weitestmögliche Objektivierung bieten. Gleichbedeutend wichtig ist aber in diesem Zusammenhang auch die Verbesserung der Handlungssicherheit der Erziehungsverantwortlichen. Dies ist für den Kinderschutz Grundvoraussetzung und bietet den Rahmen für ethisch verantwortbares und pädagogisch begründbares Handeln. Die nachfolgend von uns aufgelisteten „Regeln pädagogischer Kunst“ sind einerseits Orientierungsrahmen und Basis für die in dieser Praxisanleitung angewandten fachlichen Bewertungen (Kapitel 2), andererseits können sie der notwendigen bundesweiten Entwicklung solcher Regeln den nötigen Impuls verleihen.

Sollten zukünftig bundesweit festgelegte Regeln inhaltlich abweichen, wäre diese Praxisanleitung entsprechend anzupassen.

Generell ist zu empfehlen, dass jeder Anbieter/ Träger - parallel zu „Regeln pädagogischer Kunst“ oder auch im Vorfeld - seine eigene pädagogische Grundhaltung fallbeispielhaft für seine Kinder und Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte und seine MitarbeiterInnen erläutert. Hierbei nennt er die aus seiner Sicht verantwortbaren pädagogischen Mittel und Instrumente.

Für den erzieherisch Handelnden ist es von Bedeutung, dass er sich seines persönlichen Vorgehens bewusst ist und es versteht, sein Handeln im Sinne „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“ zu reflektieren. Irrelevant ist, ob das Verhalten aus seiner Sicht im Einzelfall tatsächlich pädagogisch begründet wird. Entscheidend ist vielmehr, wie bereits dargelegt (Ziffer 1.3),

dass eine fachlich nachvollziehbare Begründung möglich ist, die das Verhalten im Sinne des Verfolgens eines pädagogischen Ziels stützt.

*Die unter ethischen Gesichtspunkten festzustellende „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ orientiert sich an den im Folgenden beschriebenen „Regeln pädagogischer Kunst“, die auf der generellen Eignung eines Pädagogen (Ziffer 1.4.1) basieren.*

#### **1.4.1 Eignungsleitlinien für PädagogInnen**

- Physische und psychische Gesundheit
- Emotionale Intelligenz
- Innere Stabilität und Gelassenheit
- Lebenserfahrung
- Selbstbewusstsein
- Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen, Lebensformen, Werten und Normen
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit, über der Situation stehen zu können (professionelle Distanz)

#### **1.4.2 Verhaltensleitlinien**

- Erziehung setzt Beziehung voraus.
- *Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und die Kindesrechte beachtet sind.*
- Erziehung beinhaltet konsequentes ressourcenorientiertes Handeln.
- Pädagogische Intervention erfordert Wissen über Inhalt und Bedeutung einer Situation.

- Es sind Übungsfelder anzubieten, damit Kinder und Jugendliche lernen können.
- Erziehung beinhaltet nicht zwingend die Notwendigkeit, schwierige Situationen einer unmittelbaren Lösung zuzuführen, vielmehr auch die Option des Innehaltens.
- In schwierigen Situationen ist ausreichende professionelle Distanz zu wahren; der Erzieher hat „über der Situation zu stehen“, notfalls aus der Situation herauszugehen, um dem Kind/Jugendlichen und sich eine „Auszeit“ zu ermöglichen.
- Wichtig ist das Wissen über gruppensdynamische Prozesse, sowohl in der Arbeit mit Kindern als auch in der Arbeit mit Erwachsenen.
- In Hilfeangeboten ist der individuellen Förderung der Kinder/Jugendlichen ebenso zu entsprechen wie der notwendigen Gruppenarbeit. Dabei ist das persönliche Lebensumfeld zu berücksichtigen.
- Bei schädigendem Verhalten eines Kindes/ Jugendlichen ist eine Wiedergutmachung anzustreben (z.B. Schadensregulierung bei Sachbeschädigung).
- Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen beinhaltet zwei Aufträge: Erziehung mit dem Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und Aufsicht zur Abwehr von Gefahren, die einem Kind/ Jugendlichen drohen oder von ihm ausgehen. Die Betreuung erfordert daher eine permanent gelebte Synthese der Ziele "Pädagogik" (Erziehung) und "Zwang" (Aufsicht/ Gefahrenabwehr).
- Die Aufgaben der „Pädagogik“ und des „Zwangs“ (Aufsichtsverantwortung/ Abwehr von Gefahren, die vom Kind/ Jugendlichen ausgehen) sind in Personalunion wahrzunehmen, d.h. dass spezielle Sicherheitsdienste nicht verantwortbar sind.
- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst „Zwang“ anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch



Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.

- „Zwang“ (Aufsicht/ Gefahrenabwehr) ist stets pädagogisch zu begleiten.
- Die Maxime lautet: Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig.
- Je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht („Zwang“) ist erforderlich.
- Mit steigender Intensität des „Zwangs“ steigen die Anforderungen an die Pädagogik.
- Als Maßnahme des „Zwangs“ ist der Einschluss in einem „Beruhigungsraum“ nur für einen kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden) und in Begleitung eines Pädagogen als Freiheitsbeschränkung verantwortbar.
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinweggesetzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, ein „pädagogischer Kunstfehler“.
- Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontaneität Zweifel an der fachlichen oder rechtlichen Verantwortbarkeit des eigenen Verhaltens, ist es im Interesse des Kindes/ Jugendlichen und eigener Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.
- Die Leitung bzw. Führungskraft hat Handlungsoptionen für standardisierte Problemsituationen vorzugeben und Sorge zu tragen, dass das Team Interventionsstrategien erarbeitet.

#### **1.4.2 „Pädagogische Kunstfehler“**

„Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Entscheidungen getroffen werden, die unter fachlichem Aspekt nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.

Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen gerechtfertigt und damit „zulässige Macht“ ist (Anlage „Prüfschema zulässige Macht“).

*Zwei Arten „Pädagogischer Kunstfehler“ sind zu unterscheiden:*

- Institutionelle „Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Leitungsverantwortliche, Anbieter/ Träger oder Jugend- und Landesjugendämter Entscheidungen treffen, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.
- Individuelle Kunstfehler liegen vor, wenn Erziehungsverantwortliche Entscheidungen treffen, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.

## **1.5 Grundlagen der rechtlichen Bewertung**

Die rechtliche Verantwortbarkeit (Legalität) im Handeln Erziehungsverantwortlicher richtet sich:

1. *Generell* danach, dass keine „*Kindeswohlgefährdung*“ vorliegt (siehe hierzu die Definition „*Kindeswohlgefährdung*“/ Ziffer 1.1)
2. *Nach der Rechtsordnung, insbesondere den Kindesrechten.*

### **Rechtsordnung:**

- *Sind Kindesrechte gesetzlich nicht festgelegt*, ist zu fragen, ob nachvollziehbar das pädagogische Ziel der „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 SGB VIII) verfolgt wird (Ziffer 1.3/ „Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Ist das Handeln objektiv pädagogisch nicht begründbar, weil kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt wird, führt dies- neben fachlicher Unverantwortbarkeit (Illegitimität) - auch zu rechtlicher Unzulässigkeit (Illegalität), sofern nicht erforderliche, „geeignete“ und „verhältnismäßige“ Gefahrenabwehr vorliegt (nachfolgend).

- *Soweit Entscheidungen auch oder ausschließlich aus Gründen der Gefahrenabwehr getroffen werden, ist wie folgt zu verfahren:*

Es ist zu fragen, ob das Handeln erforderlich, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ ist, um einer Gefahr zu begegnen, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht.

*Bemerkung:* der Vordruck „Prüfschema zulässige Macht“ wird angeboten (Anlage 2), mit Hilfe dessen Einzelfälle bewertet werden können.

## **1.6 Wichtige Hinweise**

- Die nachfolgend den Fallbewertungen (Kapitel 2) zugrunde liegenden Prüfkriterien sind der Anlage 1 („Übersicht zur integriert fachlich-rechtlichen Bewertung alltäglicher pädagogischer Situationen“) zu entnehmen. Die Leitung kann entscheiden, ob das Prüfverfahren der Anlage 2 besser geeignet ist („Prüfschema zulässige Gewalt“), das in strukturierter Abfolge dieselben Prüfkriterien umfasst. In der Anlage 2 wird anhand des Fallbeispiels Nr. 3 der Ablauf des Prüfschemas erläutert.
- Unabhängig von der hier angebotenen fachlichen und rechtlichen Bewertung pädagogischer Alltagssituationen sind selbstverständlich in jedem Erziehungsprozess die grundlegenden Fachfragen zu beantworten, welche Hilfeform geeignet ist, mit welchem pädagogischen Konzept gearbeitet und wie die Erziehung gestaltet wird.

## 2. Fallbeispiele aus der Praxis

Nachdem nun viel Theoretisches geschrieben wurde, soll es in diesem Kapitel um die Praxis gehen. Anhand konkreter Praxisbeispiele soll dem Leser einerseits ein Einblick in die fachliche und rechtliche Bewertung von Alltagssituationen gegeben, vor allem aber Erziehenden mehr Sicherheit in ihrer alltäglichen Arbeit vermittelt werden. In diesen Fallbeispielen sind überwiegend „knifflige“ erzieherische Situationen beschrieben.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen damit eine Hilfestellung an die Hand geben, die in der Folge zu fachlichem Austausch anregt und letztlich zu mehr Sicherheit in Ihrem pädagogischen Alltag führt.*

### **Fallbeispiel Nr. 1**

Ein 14-jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Tür, welches diese unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig bis einsichtig und erklärt sich bereit, mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel von seinem Taschengeld ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

### **Fachliche Bewertung:**

Bei vorsätzlichem Zerstören einer Sache sollte aus erzieherischen Gesichtspunkten das Kind/ der Jugendliche an der Schadensregulierung beteiligt werden. Im konkreten Fall wird mit Hilfe einer pädagogischen Vereinbarung ein pädagogisches Ziel verfolgt. Es geht darum, dem Jugendlichen die Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen und ihm insoweit Gemeinschaftsfähigkeit zu vermitteln. Zugleich soll ihm durch die Übernahme der Schadensregulierung und das Beseitigen des Schadens vor Augen geführt werden, welche negativen Wirkungen mit seinem Verhalten verbunden sind. Die pädagogische Vereinbarung, das Vermitteln der Bedeutung seines zerstörerischen Handelns und die finanzielle Wiedergutmachung be-

inhalten objektiv pädagogisch begründbare, fachlich verantwortbare Maßnahmen der PädagogInnen.

### **Rechtliche Bewertung:**

Grundsätzlich steht Taschengeld ausschließlich zur persönlichen Verfügung des Kindes/ Jugendlichen. Das bedeutet, dass dieses/r entsprechend eigener Bedürfnisse entscheidet, wann und wofür sie/er das Geld verwenden will. Er/sie kann es z.B. auch gezielt ansparen. Es muss aber sichergestellt sein, dass zeitgerecht Geld zur Verfügung steht, um eigene Bedürfnisse zu decken (§ 39 II SGB VIII/ „angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“/ analoge Anwendung sozialhilferechtlicher Normen). Rechtlich kann damit nur verantwortet werden, die Auszahlung des Taschengeldes für einen kürzeren Zeitraum auszusetzen (wenige Tage) oder das Geld in Teilbeträgen auszuzahlen: vorbehaltlich nicht erkennbarer bzw. geäußerter persönlicher Bedürfnisse.

Es ist jedoch fachlich legitim und legal, den Verzicht auf Taschengeld mit pädagogischen Mitteln herbeizuführen: entweder mittels pädagogischer Überzeugung oder durch gewährten Vorteil („Verstärkerplan“). Wichtig ist dabei, dass die zugrunde liegende pädagogische Vereinbarung das Ziel einer positiven Verhaltensentwicklung verfolgt, d.h. mit einem erläuternden pädagogischen Gespräch verknüpft ist und sich folglich nicht als isolierte Maßnahme darstellt. Der Verzicht des Kindes/ Jugendlichen auf sein Taschengeld beinhaltet sodann die Einwilligung, seinen Taschengeldanspruch nicht geltend zu machen. Das Verhalten der PädagogInnen ist legal.

### **Allgemeine Bewertung:**

Unter den vorgenannten Bedingungen ist im konkreten Fall das Verhalten der PädagogInnen rechtlich zulässig. Sinnvollerweise ist das primäre pädagogische Interesse mit der rechtlich zulässigen, ergänzenden pädagogischen Vereinbarung zu verbinden, das Taschengeld für eine Schadensregulierung zu verwenden. Zusätzlich sollte, sofern dies den handwerklichen Fähigkeiten des Kindes/ Jugendlichen entspricht, deren/ dessen persönliche Schadensbeseitigung vereinbart werden. Pädagogisch ist es auch verantwortbar und rechtlich zulässig, dass die Einrichtung das Taschengeld

mit Wissen und Wollen des Kindes/ Jugendlichen (zwingend erforderlich) einem Gemeinschaftszweck der Gruppe oder der Einrichtung zuführt.

→ **zulässige „Macht“**

**Wichtig:** der Taschengeldverzicht - mit oder ohne Schadensregulierung - setzt einen pädagogischen Begleitprozess voraus, in dem die pädagogische Zielrichtung und Sinnhaftigkeit erläutert wird. Entgegen weit verbreiteter Meinung, junge Menschen dürften bei schädigendem Verhalten nicht mit ihrem Taschengeld herangezogen werden, konnte somit im vorliegenden Fallbeispiel eine pädagogisch gewinnbringende Lösung gefunden werden.

**Bemerkung:** Es empfiehlt sich für Anbieter/ Träger, ihre pädagogische Grundhaltung zum Umgang mit Taschengeld gegenüber den Kindern/Jugendlichen, den Leistungsberechtigten und den Jugend- sowie Landesjugendämtern transparent zu machen (Ziffer 1.1 „Trägerverantwortung“ durch Trägernormen).

### **Fallbeispiel Nr.2**

Ein 16-jähriger Junge entfernt sich unerlaubt vom Einrichtungsgelände und macht sich eigenmächtig auf den Weg zu seiner Familie. Da er keinen gültigen Fahrausweis mit sich führt, fährt er ohne Fahrticket. Auf der Bahnfahrt wird er vom Schaffner beim „Schwarzfahren“ erwischt und mit einer „Strafe“ von 40€ belastet. Dieses Verhalten wiederholt sich in den kommenden Wochen mehrfach, so dass sich die Gesamtsumme der „Strafe“ stetig erhöht. Der Junge zeigt sich zudem uneinsichtig und sieht nicht ein, zeitnah zu bezahlen. Sein Bezugsbetreuer erreicht daraufhin nach Rücksprache mit den Eltern, dass die Deutschen Bahn Ratenzahlungen akzeptiert. Die Rechnungen werden in der Folge monatlich vom Taschengeld des Jugendlichen bezahlt.

### **Fachliche Bewertung:**

Es fehlt der pädagogische Prozess, mit Hilfe dessen der Taschengeld- Verzicht begleitet werden muss. Der Bezugsbetreuer behält Taschengeld ein, an die Deutsche Bahn weiterleitend, ohne die damit zusammenhängende pädagogische Zielrichtung dem Jugendlichen nahe zu bringen. Sein Handeln verfolgt kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel und ist daher objektiv pädagogisch nicht begründbar, d.h. fachlich nicht verantwortbar/illegitim. Da aufgrund der Nichtbeteiligung des Jungen und damit verbundener Taschengeld- Fremdbestimmung zugleich auch ein Kindesrecht verletzt wird (Taschengeldanspruch), liegt auch insoweit Illegitimität vor.

### **Rechtliche Bewertung**

Der Jugendliche hat nicht auf seinen Taschengeldanspruch verzichtet, vielmehr traf der Bezugsbetreuer eine Rechtsvereinbarung mit der Deutschen Bahn, ohne ihn zu beteiligen und um seine Einwilligung zu bitten. Diese Einwilligung dürfen auch die Eltern in ihrem Sorgerecht nicht ersetzen, der Taschengeldanspruch ein höchstpersönliches Kindesrecht beinhaltet. Das Verhalten des Bezugsbetreuers ist somit rechtlich unzulässig/illegal.

### **Allgemeine Bewertung:**

Das Verhalten des Bezugsbetreuers ist fachlich nicht verantwortbar und rechtlich unzulässig. Es stellt sich als „Pädagogischer Kunstfehler“ dar, der mangels Vorliegen einer Gefahrenlage (Eigen- oder Fremdgefährdung des Jugendlichen) auch rechtlich nicht zu rechtfertigen ist.

→ **unzulässige „Macht“**

**Bemerkung:** Das Fallbeispiel führt vor Augen, wie wichtig es sein kann, einen Taschengeldverzicht durch pädagogische Vereinbarung herbeizuführen.

### **Fallbeispiel Nr. 3**

Seit vier Wochen lebt in einer Intensivgruppe der stationären Jugendhilfe ein 12jähriger Junge, der aufgrund seiner Biografie große Probleme mit der Akzeptanz von Fremdbestimmung und Erwachsenenautorität hat. Er möchte am liebsten Alles selbst bestimmen dürfen. Auslöser für den vorliegenden Konflikt ist die Aufforderung der Erzieher, er möge auf sein Zimmer gehen, da er wegen seines unflätigen Verhaltens in der Gruppe nicht verbleiben könne. Der Junge provoziert die Mitarbeiter immer mehr, so dass ihm schließlich eine emotional reagierende Erzieherin zur Abkühlung einen Topf kalten Wassers ins Gesicht schüttet. Die anschließende Auseinandersetzung mündet in einem handfesten körperlichen Konflikt, den die diensthabenden Mitarbeiter fast als Schlägerei einstufen. Der Junge will und kann sich nicht beruhigen: weder durch Festhalten noch durch Laufenlassen außerhalb des Geländes. In der weiteren Zeit wirkt sein Verhalten auf die ErzieherInnen Angst einflößend, da er seinen Körper als „Waffe“ einsetzt und so eine Überlegenheit erzeugt. Erst die hinzu gerufene Polizei kann den Jungen zur Vernunft bringen.

#### **Fachliche Bewertung:**

Zunächst wird dem Jungen mit pädagogischer Grenzsetzung begegnet. Die Aufforderung, das eigene Zimmer aufzusuchen, ist pädagogisch nachvollziehbar. Es wird erkennbar das pädagogische Ziel verfolgt, er möge sich beruhigen und so über sein Verhalten nachdenken („Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Soweit ist das Geschehen von pädagogisch verantwortbarem Verhalten geprägt.

Dadurch dass der Junge der Aufforderung nicht nachkommt, setzt er aber eine Machtspirale in Gang. Darauf wäre pädagogisch zu reagieren, d.h. mit Maßnahmen, die nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen und somit objektiv pädagogisch begründbar sind. „Kaltes Wasser ins Gesicht schütten“ ist jedoch keine objektiv pädagogisch begründbare Verhaltensform, daher auch keine verantwortbare „Aktive pädagogische Grenzsetzung“. Die Ursache für dieses Verhalten liegt darin, dass die Erzieherin emotional ergriffen war. Dem hätte rechtzeitig entgegen gewirkt werden müssen, lautet doch eine wichtige „Regel pädagogischer Kunst“, dass Pä-



dagogInnen in schwierigen Situationen ausreichende professionelle Distanz wahren und versuchen, „über der Situation zu stehen“. Gelingt dies nicht, sollte der/ die ErzieherIn die Situation verlassen („Auszeit“). In diesem Fall hätte also die Erzieherin aus dem Raume gehen und KollegInnen reagieren lassen sollen, die noch ausreichende professionelle Distanz besaßen. Wichtig auch der Hinweis, dass es Aufgabe des Anbieters/ Trägers ist- sekundär der Einrichtungsleitung-, präventiv Handlungsoptionen für typisierte schwierige Situationen festzulegen.

Da die Erzieherin nicht mehr pädagogisch nachvollziehbar reagiert („Kaltes Wasser ins Gesicht“), beginnt nachfolgend eine pädagogisch nicht mehr beherrschbare Entwicklung, in der weder Festhalten noch außerhalb des Geländes Laufenlassen zur Beruhigung führen. Dabei können das Festhalten im Sinne des Stellens, um sich Gehör zu verschaffen („Aktive pädagogische Grenzsetzung“) und das Laufenlassen noch als objektiv pädagogisch begründbares und damit fachlich verantwortbares Handeln betrachtet werden. Das Geschehen endet außerhalb pädagogischer Prozesse in einem Handgemenge, das keiner fachlichen Bewertung offen steht. Auch ein erfolgreiches pädagogisches Reagieren anderer hinzu gerufener MitarbeiterInnen findet scheinbar nicht mehr statt, so dass als letzter Weg die Polizei gerufen wird, das heißt- die eigenen pädagogischen Grenzen erkennend- ausschließlich in der Aufsichtsverantwortung reagiert wird.

### **Rechtliche Bewertung:**

„Kaltes Wasser in das Gesicht schütten“ ist- wie beschrieben- objektiv pädagogisch nicht begründbar, weil kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird. Objektiv pädagogisch nichtbegründbares Handeln führt auch zu rechtlicher Unzulässigkeit/Illegalität. Es liegt unzulässige Macht/„Gewalt“ in Form einer Straftat vor („Tätliche Beleidigung“). Eine Rechtfertigung durch notwendige Gefahrenabwehr (Eigen- oder Fremdgefährdung des Jungen) liegt zum Zeitpunkt der Verweigerung, das eigene Zimmer aufzusuchen, noch nicht vor. Dies ist freilich für das weitere Geschehen anzunehmen, da der Junge seinen Körper als „Waffe“ einsetzt. Die PädagogInnen besitzen hier die rechtliche Möglichkeit, durch „geeignete“ und „verhältnismäßige“ Maßnahmen zu reagieren, um andere Bewoh-

ner oder sich selbst zu schützen. Bemerkung: diese rechtliche Zulässigkeit schließt freilich pädagogisches Handeln nicht aus.

### **Allgemeine Bewertung:**

Im vorliegenden Fall waren die diensthabenden MitarbeiterInnen nicht in der Lage, „sich von außen zu betrachten“, vielmehr haben sie das provozierende Verhalten des Jungen persönlich auf sich wirken lassen und die „Erwachsenenebene verlassen“. Sie haben sich auf die Ebene des Kindes begeben. Die PädagogInnen waren darüber hinaus emotional zu aufgewühlt, um die Situation noch steuern zu können. Eine „paradoxe Intervention“ wie das Umschwenken auf Humor hätte evtl. die Situation entschärft. Oftmals ist es auch hilfreich, aus einem nicht steuerbaren Konflikt herauszugehen und KollegInnen zu rufen, die mit dem auslösenden Moment des Konfliktes nichts zu tun haben und deshalb rationaler agieren können.

#### **1. Kaltes Wasser ins Gesicht**

→ „**unzulässige Macht**“, die im weiteren Geschehen pädagogisches Einwirken erschwert.

#### **2. Festhalten und Laufenlassen**

→ **zulässige „Macht“**

#### **3. Das Kind setzt seine Körper als Waffe ein**

→ **zulässige „Macht“**

**Fazit:** In einer schwierigen Situation wurde nicht pädagogisch reagiert, vielmehr mittels unzulässiger Macht/„Gewalt“. Dadurch entglitt der weitere Prozess, es entstand eine pädagogisch nicht mehr beherrschbare „Keilerei“. Das Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, mittels nachvollziehbarem pädagogischen Ziel pädagogisch verantwortbar zu handeln. Nur dann erspart sich die Fachkraft nachfolgende rechtliche Probleme im Kontext der Aufsichtsverantwortung.

#### **Fallbeispiel Nr. 4**

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

**Sachverhalt- Alternativen:** **A.** Die Erzieherin will das alle PKW- Insassen gefährdende Verhalten des Jugendlichen beenden. **B.** Die Erzieherin will - neben dem Ziel, die Gefährdung zu beenden, dem Jugendlichen vor allem ein pädagogisches Zeichen setzen, damit er in Zukunft sein Verhalten so entwickelt, dass er als PKW- Mitfahrer akzeptiert wird.

#### **Fachliche Bewertung:**

Den Jugendlichen allein am Straßenrand zurückzulassen, ist eine fachlich verantwortbare/ legitime Maßnahme, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird („Objektive pädagogische Begründbarkeit“).

**Die entscheidende Frage lautet folglich:** Kann es der „Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ dienlich sein, einen Jugendlichen am Straßenrand zurückzulassen, wenn er als Mitfahrer in die Fahrzeugarmaturen greift und bei laufender Fahrt die PKW-Tür zu öffnen versucht?

#### **A. Die Erzieherin will das alle PKW- Insassen gefährdende Verhalten des Jugendlichen beenden.**

Sie handelt ausschließlich aus einem Grund der Gefahrenabwehr im Rahmen ihrer Aufsichtsverantwortung. Ihr Verhalten entzieht sich damit einer fachlichen Bewertung. Es handelt sich um „Zwang“, der dem Legalitätsrahmen rechtlicher Bewertung unterliegt (siehe nachfolgende rechtliche Bewertung).

**B. Die Erzieherin will - neben dem Ziel, die Gefährdung zu beenden, dem Jugendlichen vor allem ein pädagogisches Zeichen setzen, damit er in Zukunft sein Verhalten so entwickelt, dass er als PKW-Mitfahrer akzeptiert wird.**

In diesem Fall liegt „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ vor, die im Rahmen einer fachlichen Bewertung zum Ergebnis fachlicher Verantwortbarkeit/ Legitimität führt. Die objektive pädagogische Begründung besteht darin, dass der Jugendliche „gemeinschaftsfähig“ wird. Er soll lernen, sich als PKW- Mitfahrer rücksichtsvoll zu verhalten. Ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel wird verfolgt.

#### **Rechtliche Bewertung:**

**A. Die Erzieherin will das alle PKW- Insassen gefährdende Verhalten des Jugendlichen beenden.**

Das Zurücklassen des Jugendlichen ist legal, wenn es eine erforderliche, „geeignete“ und „verhältnismäßige“ Maßnahme beinhaltet. Da sich die Erzieherin anderweit nicht zu helfen wusste, insbesondere pädagogische Maßnahmen ihr nicht offen standen, die einen weniger einschneidenden Eingriff in das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ des Jugendlichen bedingt hätten, ist ihr Verhalten erforderlich und „verhältnismäßig“. Es ist aber nur dann „geeignet“ und mithin legal, wenn sie nach Rückkehr in die Einrichtung mit dem Jugendlichen die „Zwangs“maßnahme pädagogisch aufarbeitet.

**Fazit:** Wenn die Erzieherin das Zurücklassen pädagogisch begleitet oder anschließend aufarbeitet, das heißt nicht isoliert „Zwang“ ausübt, handelt sie rechtmäßig. **In jedem Fall bleibt jedoch zu klären, ob das Zurücklassen eine Aufsichtspflicht- Verletzung bedeutet.** Dies ist zu verneinen, wenn der Jugendliche alters- und entwicklungsbedingt im Stande ist, sich in der Situation zurechtzufinden und auf den Kollegen der Erzieherin zu warten. Das wiederum setzt voraus, dass die Erzieherin ihn im Zeitpunkt des Verlassens über das beabsichtigte Abholen in Kenntnis setzt. Fehlt eine solche Information, liegt Rechtswidrigkeit in Form einer Aufsichtspflichtverletzung vor, es sei denn, der Ort des Verlassens ist für den Jugendlichen so gewählt, dass er entsprechend seinem Alter und Entwick-

lungsstand ohne weiteres zu Fuß oder per ÖPNV in die Einrichtung gelangen kann.

**B. Die Erzieherin will - neben dem Ziel, die Gefährdung zu beenden, dem Jugendlichen vor allem ein pädagogisches Zeichen setzen, damit er in Zukunft sein Verhalten so entwickelt, dass er als PKW-Mitfahrer akzeptiert wird.**

Bemerkung: Auf die zur Alternative A getroffenen Feststellungen kann verwiesen werden.

**Allgemeine Bewertung:**

→ **zulässige „Macht“**

### **Fallbeispiel Nr. 5**

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des dreizehnjährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel und einen Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen. Er selbst entschuldigt sich für sein Verhalten und räumt in der Folgezeit sein Zimmer ordentlich auf.

### **Fachliche und rechtliche Bewertung werden wie folgt gegliedert:**

1. Die Erzieherin bringt Peter in die Küche, indem sie ihn vor sich her schiebt; sie verordnet Peter eine „Auszeit“.
2. Die Erzieherin kehrt in die Küche zurück. Gemeinsam mit Peter stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt.

### **1. Die Erzieherin bringt Peter in die Küche, indem sie ihn vor sich her schiebt; sie verordnet Peter eine „Auszeit“.**

#### **Fachliche Bewertung:**

Für Peter soll die zugespitzte Situation beendet werden. In seinem eigenen Zimmer hat er sich- mit der Aufforderung zur Ordnung überfordert- in einen Zustand hoher Unruhe und Aggressivität gesteigert. Die Erzieherin bezweckt mit der Verlagerung des Geschehens in die Küche das nachvollziehbare pädagogische Ziel, dass Peter zu sich kommt und sich im Rahmen der damit einhergehenden Beruhigung- ergänzt durch eine „Auszeit“- einer Beratung öffnen kann, die ihn lehrt Ordnung zu schaffen. Folglich liegt „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ vor. Mit der „Objektiven pädagogischen Begründbarkeit“ ist pädagogische Verantwortbarkeit (Legitimität) jedoch nur dann verbunden, wenn kein Kindesrecht verletzt ist.

Vorab die Feststellung, dass das „Vorsicherschieben“ ist keine strafbare Körperverletzung ist. Es ist aber- unabhängig davon- festzustellen, dass in Peters „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ eingegriffen wird („Allgemeine Handlungsfreiheit“/ Freie Wahl des Aufenthalts). Keine Kindesrechtsverletzung, also fachlich verantwortbares/ legitimes Handeln in Form „Aktiver pädagogischer Grenzsetzung“ ist aber anzunehmen, wenn der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung Sorgerechts- Verantwortlicher erfolgt. Jede „Pädagogische Grenzsetzung“ greift zwar in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“ eines Minderjährigen ein, sie wird aber durch sorgerechtliche Zustimmung gedeckt: bei Routinehandeln der PädagogInnen als Bestandteil des Erziehungsauftrags (§ 1688 BGB), bei außergewöhnlichem- daher im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbarem Handeln- als ausdrückliche vorherige Einwilligung im Einzelfall. Nicht vorhersehbares Handeln liegt z.B. vor, wenn einem fremdes Eigentum zerstörendem Kind das

eigene Zimmer ausgeräumt wird, um die Bedeutung des Eigentums vor Augen zu führen.

Im vorliegenden Fall wird das „Vorsichherschieben“ vorhersehbarem Verhalten zugeordnet, sodass die sorgerechtliche Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten ist. Es liegt keine Verletzung des Kindesrechts „Allgemeine Handlungsfreiheit“ vor, vielmehr fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität in Form „Aktiver pädagogischer Grenzsetzung“.

Die angeordnete „Auszeit“ beinhaltet ihrerseits eine zusätzliche „verbale pädagogische Grenzsetzung“. Die „Auszeit“ verfolgt ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und ist fachlich verantwortbar/ legitim, weil als Routinehandeln im Erziehungsauftrag von sorgerechtlicher Zustimmung getragen.

**Fazit:** Im Ergebnis ist das Verhalten der Erzieherin pädagogisch begründbar und mangels Kindesrechtsverletzung fachlich verantwortbar/ legitim. „Aus der Situation herauszugehen“, ist im Übrigen in hohem Maße professionell.

### **Rechtliche Bewertung:**

Die bereits im Rahmen der fachlichen Bewertung festgestellten „pädagogischen Grenzsetzungen“ (verbal und aktiv) unterliegen der Voraussetzung, dass kein Kindesrecht verletzt ist. Da dies- wie erläutert- auszuschließen ist, kann auch Legalität angenommen werden. Das „Vorsichherschieben“ bedeutet zwar, dass in Peters „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“ („Allgemeine Handlungsfreiheit“) eingegriffen wird, dies führt aber aufgrund sorgerechtlicher Zustimmung nicht zur Kindesrechtsverletzung. Für „pädagogische Grenzsetzungen“ ist es typisch, ja sogar Grundvoraussetzung für deren Vorliegen, dass in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“ eingegriffen wird. Wären „Pädagogische Grenzsetzungen“ aufgrund des damit automatisch verbundenen Kindesrechtseingriffs rechtlich problematisch, würde Erziehung weitgehend unmöglich gemacht. Bei „Pädagogischen Grenzsetzungen“ besteht keine Verletzung des „Allgemeinen Persönlichkeitsrechts“, vielmehr sind sie auf der Grundlage des Erziehungsauftrags der/des Sorgeberechtigten legitim und legal.

## **2. Die Erzieherin kehrt in die Küche zurück. Gemeinsam mit Peter stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt.**

### **Fachliche Bewertung:**

Es handelt sich um fachlich sinnvolle Beratung im Kontext objektiv pädagogisch begründbaren Verhaltens und fachlicher Verantwortbarkeit/ Legitimität.

### **Rechtliche Bewertung:**

Da- wie in der fachlichen Bewertung bereits erläutert- „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ zu bejahen und keine sonstige Rechtswidrigkeit erkennbar ist, ist das Verhalten rechtmäßig.

### **Allgemeine Bewertung:**

Das Fallbeispiel spiegelt fachlich verantwortbares (Legitimität) und rechtlich zulässiges Verhalten (Legalität) wieder. Es dokumentiert, wie erfolgreiche Pädagogik „Zwang“ (Gefahrenabwehr) erübrigt.

→ **zulässige „Macht“**

### **Fallbeispiel Nr. 6**

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache, seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jedwede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keiner Verhaltensänderung bei Kevin. Die Si-



tuation löst sich erst nach ca. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.

### **Fachliche und rechtliche Bewertung werden wie folgt gegliedert:**

**1.** Kevin ignoriert die Absprache, mitgebrachte Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen.

**2.** Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei.

**1. Kevin ignoriert die Absprache, mitgebrachte Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen.**

### **Fachliche Bewertung:**

Mit der pädagogischen Absprache wird ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt: das Erlernen von Ordnung („Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Da aufgrund Freiwilligkeit in kein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die Absprache fachlich verantwortbar/ legitim. Fraglich ist allerdings, ob das Zulassen des absprachewidrigen Verhaltens (Nichtaufräumen des Zimmers) objektiv pädagogisch begründbar ist- als pädagogisch zielgerichtetes Verhalten- oder mangels einer solchen Begründbarkeit unterlassene Erziehungsverantwortung darstellt, die zu fachlicher Unverantwortbarkeit/ Illegitimität führt. Der weitere Sachverhalt lässt die Wahrscheinlichkeit erkennen, dass der Familienhelfer die Alternative des Nichteinschreitens gewählt hat, ohne ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, d.h. ohne pädagogische Begründung. Sein Verhalten ist mithin fachlich nicht verantwortbar/ illegitim. Bemerkung: Es wäre angezeigt gewesen, Kevin nicht nur anzusprechen, sondern auch weitergehende Maßnahmen zu treffen: z.B. Versperren der Zimmertüre, verbunden mit dem Angebot, das Zimmer gemeinsam aufzuräumen.

### **Rechtliche Bewertung:**

Das Verhalten des Familienpflegers ist nicht nur illegitim, die nicht wahrgenommene Erziehungsverantwortung ist aufgrund fehlender „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“ auch rechtlich unzulässig/ illegal. Falls aus dieser Pflichtverletzung anderen Personen ein Schaden entstünde, kommt eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht in Betracht (Verletzen der Aufsichtspflicht).

**2. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei.**

### **Fachliche Bewertung:**

Es handelt sich zunächst um eine lautstarke „Verbale pädagogische Grenzsetzung“, da „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ und fachliche Verantwortbarkeit zugrunde gelegt werden können. Dies ist legitim. Das Druckmittel, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, ist ebenso zu bewerten. Kevin werden die Kosten seines intensiven Duschens vor Augen geführt. Damit verfolgt der Familienhelfer ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel.

### **Bemerkung zur Nichtreaktion Kevins auf die Androhung:**

Da der Familienhelfer nicht aktiv wird und damit seine eigene pädagogische Glaubwürdigkeit durch Nichtumsetzen der Androhung in Frage stellt, handelt er außerhalb objektiver pädagogischer Begründbarkeit, insbesondere nicht im Rahmen eines angezeigten objektiv pädagogisch begründbaren Innehaltens. Er handelt erneut fachlich nicht verantwortbar/ illegitim, da er seine Erziehungsverantwortung nicht wahrnimmt. Hingegen läge in der Umsetzung der Drohung- ebenso wie in der Androhung selbst - eine pädagogisch begründbare und fachlich verantwortbare „Aktive pädagogische Grenzsetzung“.

### **Rechtliche Bewertung:**

Zunächst versucht der Familienhelfer lautstark, Kevin zur Vernunft zu bringen. Wie bereits in der fachlichen Bewertung dargelegt, ist dies legitime und daher auch legale „Verbale pädagogische Grenzsetzung“. Gleiches gilt für das Druckmittel, die Warmwasserversorgung zu unterbinden. Nachdem Kevin auf diese Androhung nicht reagiert, nimmt der Familienhelfer wie ebenso festgestellt- seine Erziehungsverantwortung nicht wahr. Diese fehlende „Objektive pädagogische Begründbarkeit bedingt nicht nur Illegitimität sondern auch rechtliche Unzulässigkeit/ Illegalität.

### **Allgemeine Bewertung:**

1. Die Absprache, persönliche Sachen in die Schränke einzuräumen

→ **zulässiges Verhalten/ keine „Macht“**

2. Zulassen Kevins ´ absprachewidrigen Verhaltens

→ **Das Nichtwahrnehmen pädagogischer Verantwortung ist mit unzulässiger Machtausübung gleichzusetzen.**

3. Ankündigung, das Wasser abzustellen.

Das Verhalten des Familienhelfers ist - wie stets bei *Pädagogischen Grenzsetzungen*- für die/ den Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung.

→ **zulässige „Macht“**

4. Nichtumsetzen der Ankündigung

→ **Das Nichtwahrnehmen pädagogischer Verantwortung ist mit unzulässiger Machtausübung gleichzusetzen.**

### **Fallbeispiel Nr. 7**

Beim Abendessen sitzen vier Kinder und Jugendliche gemeinsam am Tisch. Einer der Jungen rülpst und pupst. Er amüsiert sich darüber und schmeißt in der Folge seinem Tischnachbarn ein Stück Kartoffel an den Kopf. Dieser reagiert sehr aufgebracht und bedroht ihn nunmehr mit einem Messer. Der hinzu gerufene Pädagoge versucht den Sachverhalt zu klären und reagiert zunächst nicht. Die Situation eskaliert anschließend derart, dass das Messer erst in einem Handgemenge gesichert werden kann.

#### **Fachliche Bewertung:**

Das Messer wird erst in einem Handgemenge sichergestellt. Dies verdeutlicht, dass vorheriges pädagogisches Intervenieren zumindest nicht ausreichend stattgefunden hat. Ob dies freilich als Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung zu bewerten ist oder als objektiv pädagogisch begründbares Innehalten, kann anhand des Sachverhaltes nicht festgestellt werden.

Das anschließende Handgemenge ist der Aufsichtsverantwortung (Gefahrenabwehr) zuzuordnen, das heißt nur rechtlich zu bewerten. Es bleibt freilich auch hier festzustellen, dass rechtzeitige pädagogische Intervention möglicherweise die Eskalation verhindert hätte.

#### **Rechtliche Bewertung:**

Unstrittig handelt es sich bei dem Handgemenge, durch das das Messer sicher gestellt wird, um Gefahrenabwehr („Zwang“). Dieses Verhalten ist rechtlich zulässig, da es erforderlich und „verhältnismäßig“ ist, um der Gefahrenlage zu begegnen. Es muss freilich auch „geeignet“ sein, das heißt anschließend pädagogisch aufgearbeitet werden.

#### **Allgemeine Bewertung:**

→ zulässige „Macht“

## **Fallbeispiel Nr. 8**

Ein Lehrer entdeckt in der Pause auf dem Schulhof eine Gruppe mehrerer SchülerInnen, die sich aufgeregt etwas auf einem Handy anschauen. Er tritt hinzu und fragt nach, ob alles in Ordnung sei. Einer der Jungen wendet sich daraufhin erschreckt ab und fuchtelt wild an seinem Handy herum. Der Lehrer nähert sich ihm und nimmt ihm unter Hinweis auf die Schulordnung das Handy ab. In der Schulordnung ist auf dem Schulgelände die Handynutzung untersagt. In der Folge schaut er sich an, was auf dem Handy gespeichert ist und entdeckt Pornographisches und Gewaltverherrlichendes.

### **1. Die Wegnahme des Handys**

#### **Fachliche Bewertung:**

Verfolgt die Handywegnahme objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel? Ein Gewalt-/ Pornografieverbot wäre objektiv pädagogisch begründbar (Gemeinschaftsfähigkeit/ Eigenverantwortlichkeit). Eine ohne diese Ziele ausgesprochenes, ausschließlich ordnungsorientiertes Handyverbot (i.S. möglicher Störung anderer) würde freilich keinen pädagogischen Bezug erkennen lassen, wäre objektiv pädagogisch nicht begründbar. Mit der Wegnahme eines Handys aufgrund festgestellten Regelverstößes wird die Umsetzung des Verbots sicher gestellt. Folglich werden objektiv nachvollziehbar die mit dem Verbot verfolgten Ziele verfolgt. Dabei handelt es sich um eine s.g. „aktive pädagogische Grenzsetzung“.

#### **Rechtliche Bewertung:**

Mit der Handywegnahme ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht verbunden. Mit einer solchen Maßnahme der Verbotsumsetzung müssen freilich Sorgeberechtigte nicht rechnen. Deren Zustimmung liegt also nur dann vor, wenn sie ausdrücklich auf die Konsequenz der Handywegnahme hingewiesen werden. Die Handywegnahme ist unzulässige „Macht“, es sei denn Sorgeberechtigte sind hiermit einverstanden, z.B. weil ihnen die eine solche Konsequenz der s.g. „aktiven pädagogischen Grenzsetzung“ beinhaltet.

tende pädagogische Regel bekannt ist, etwa in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II SGB VIII) als „Agenda pädagogischer Grundhaltung“.

### **Allgemeine Bewertung:**

Bei fehlender Zustimmung Sorgeberechtigter liegt unzulässige „Macht“ vor.

## **2. Die Handy - Einsicht**

### **Fachliche Bewertung:**

Der Lehrer verfolgt nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel, in dem er seiner Befürchtung nachgeht, dass auf dem Handy erziehungspromotische Inhalte gespeichert sind. Gleichwohl ist die objektiv pädagogisch begründbare Einsicht nur dann fachlich verantwortbar/ legitim, wenn kein Kindesrecht verletzt wird. Es ist zu fragen, ob die Einsichtnahme das Recht auf „Informationelle Selbstbestimmung“ (Datenschutz) verletzt. Ein Eingriff in dieses Recht liegt vor, mangels sorgerechter Zustimmung auch eine Kindesrechtsverletzung.

### **Rechtliche Bewertung:**

Aus der bereits im Kontext der fachlichen Bewertung festgestellten Verletzungen des Kindesrechts auf „Informationelle Selbstbestimmung“ und damit verbundener Illegitimität folgt die Rechtswidrigkeit der Einsichtnahme (Illegalität), da die Einsicht auf keine Gefahrenlage reagiert.

### **Allgemeine Bewertung:**

Bei fehlender Zustimmung Sorgeberechtigter liegt unzulässige „Macht“ vor.

### **Fallbeispiel Nr. 9**

Um Regelüberschreitungen in Form verbaler Entgleisungen entgegen zu wirken, beschließen die ErzieherInnen einer Internatswohngruppe, dass die Kinder und Jugendlichen zukünftig für jedes Schimpfwort 50 Cent von ihrem Taschengeld in eine Gemeinschaftskasse zahlen.

#### **Fachliche Bewertung:**

Die Regel ist objektiv pädagogisch begründbar: den Kindern und Jugendlichen soll nahe gebracht werden, dass der Gebrauch von Schimpfworten der „Gemeinschaftsfähigkeit“ entgegensteht. Die Regel ist allerdings fachlich nicht verantwortbar/ illegitim, weil sie den Taschengeld- Anspruch der Kinder/ Jugendlichen verletzt. Mit dem Taschengeldanspruch soll persönlichen Bedürfnissen der Kinder/ Jugendlichen entsprochen werden. Ohne deren Einwilligung (höchstpersönliches Kindesrecht) ist der Einbehalt von Taschengeld unzulässig, es sei denn, es liegt ein zeitliches Strecken der Auszahlung vor, das persönlichen Bedürfnissen nicht widerspricht.

#### **Rechtliche Bewertung:**

Die Regel verletzt den Anspruch auf Taschengeld und ist- wie bereits im Kontext der fachlichen Bewertung festgestellt- illegitim. Daraus ist Illegalität zu folgern, da mangels Gefahrenlage keine Rechtfertigung in Betracht kommt.

#### **Allgemeine Bewertung:**

→ unzulässige „Macht“

### **Fallbeispiel Nr. 10**

Die LehrerInnen einer Schule treffen die Entscheidung, Schülern während der Unterrichtsstunden den Gang zur Toilette zu untersagen, da derartige permanente Unterbrechungen den Unterricht stören. Die Schülerschaft möge bitte in den Pausen die Toilette aufsuchen.

### **Fachliche Bewertung:**

Im Rahmen einer Schlüssigkeitprüfung ist kein pädagogisches Ziel erkennbar, das mit dem Toilettenverbot verbunden ist. Da der Regel anstelle einer pädagogischen Zielrichtung ein allgemeines Ordnungsziel zugrunde gelegt ist (keine Unterrichtsstörung), unterliegt sie ausschließlich einer rechtlichen Bewertung. Eine fachliche Bewertung ist folglich nicht möglich.

### **Rechtliche Bewertung:**

Die Regel verfolgt ausschließlich das allgemeine Ordnungsziel, dass der Unterricht nicht gestört wird. Die rechtlichen Grenzen dieser „Hausordnungsregel“ (siehe Fallbeispiel 8 / A) sind überschritten, wenn kein objektiv nachvollziehbares Ordnungsziel verfolgt (Willkür) oder aber gegen die Würde der SchülerInnen bzw. geltendes Recht verstoßen wird. Im vorliegenden Fall wird durch das Toilettenverbot die Würde der SchülerInnen verletzt. Die Würde jedes Menschen beinhaltet die Entscheidungsfreiheit über biologisch Notwendiges wie Toilettengänge. Erst im Falle erkennbaren Missbrauchs dieser Entscheidungsfreiheit (häufiger, nicht begründbare Toilettengänge) würde die Menschenwürde nicht verletzt und wäre das Verbot im Einzelfall gerechtfertigt.

### **Allgemeine Bewertung:**

→ **unzulässige „Macht“**

### **Fallbeispiel Nr. 11**

Das 12-jährige Mädchen ist aufgrund einer Zurechtweisung des Erziehers derart erbost, dass es ihr Zimmer aufsucht und dort lautstark zu schimpfen beginnt. In der Folge zerstört es eigene Gegenstände. Der Erzieher betritt daraufhin das Zimmer und versucht, auf das Mädchen beruhigend einzuwirken. Seine Intervention bleibt freilich erfolglos. Das Mädchen beschädigt weiterhin ihr Eigentum, ohne auf den Pädagogen einzugehen. Daraufhin nimmt der Erzieher die Stereoanlage des Mädchens und wirft sie auf den Boden, um ihr die Sinnlosigkeit ihrer Zerstörungswut vor Augen zu führen. Das Mädchen greift ihn daraufhin körperlich an. Es empfindet sein



Verhalten als ungerechtfertigt. Die körperliche Auseinandersetzung endet in einem „Bodenkampf“, bei dem der Erzieher am Ende die Oberhand behält. Etwa 30 Minuten später hat sich das Mädchen beruhigt, erwartet nunmehr aber, dass ihr der Erzieher den verursachten Schaden ersetzt.

### **Fachliche und rechtliche Bewertung werden wie folgt gegliedert:**

1. Der Erzieher versucht, auf das Mädchen beruhigend einzuwirken
2. Der Erzieher wirft die Stereoanlage des Mädchens auf den Boden

#### **1. Der Erzieher versucht, auf das Mädchen beruhigend einzuwirken**

##### **Fachliche Bewertung:**

Der Pädagoge wählt zunächst das Mittel, durch Überzeugung pädagogisch einzuwirken. Sein Verhalten ist objektiv pädagogisch begründbar und fachlich verantwortbar/ legitim.

##### **Rechtliche Bewertung:**

Aus der Legitimität des Verhaltens folgt die Legalität, da ein Verstoß gegen die Rechtsordnung nicht gegeben ist.

##### **Allgemeine Bewertung:**

→ **zulässige „Macht“**

#### **2. Der Erzieher wirft die Stereoanlage des Mädchens auf den Boden**

##### **Fachliche Bewertung:**

Der Erzieher verfolgt subjektiv das pädagogische Ziel, dem Mädchen vor Augen zu führen, dass ihr Wutausbruch mit sinnloser Beschädigung eigener Gegenstände verbunden ist. Selbst wenn das Verhalten des Erziehers (ebenfalls Beschädigen eines dem Mädchen gehörenden Gegenstands) nachvollziehbar das Verfolgen eines pädagogischen Ziels erkennen ließe („Objektive pädagogische Begründbarkeit“)- was von den Autoren bestritten wird-, läge jedenfalls wegen Verletzung eines Kindesrechts (Eigen-

tumsrecht des Mädchens) keine fachliche Verantwortbarkeit vor: der Eingriff in das Eigentum des Mädchens stellt sich als Kindesrecht- Verletzung dar. Die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten, Eigentum des Mädchens zu beschädigen, ist aufgrund der Besonderheit der Maßnahme (Nichtvorhersehbarkeit) dem Erziehungsauftrag nicht zu entnehmen. Eine gesonderte, ausdrückliche Zustimmung wäre sorgerechtsmissbräuchlich, da sie mit einer strafbaren Handlung verknüpft ist („Sachbeschädigung“). Im Ergebnis handelt der Erzieher illegitim.

### **Rechtliche Bewertung:**

Von dem Mädchen geht eine Eigengefährdung aus: Zerstören eigenen Eigentums. Aber: um dieser Gefahrenlage zu begegnen, ist das Verhalten des Erziehers weder notwendig noch „geeignet“. Er handelt folglich rechtswidrig.

### **Allgemeine Bewertung:**

Der Erzieher handelt außerhalb eines pädagogischen Prozesses: illegitim und illegal. Er verletzt das Eigentum des Mädchens und ist daher zu Schadenersatz verpflichtet. Der weitere Geschehensablauf („Bodenkampf“) zeigt, dass er mit der Beschädigung der Stereoanlage die pädagogische Ebene verlassen hat. Der Erfolg der späteren Beruhigung des Mädchens ändert nichts an der Rechtswidrigkeit (Straftat „Sachbeschädigung“ bzw. zivilrechtlicher Schadenersatzpflicht).

→ **unzulässige „Macht“**

## **Fallbeispiel Nr. 12**

Ein 14-jähriger Junge, 180 cm groß, der wegen massiver Regelüberschreitungen, anhaltender Schulverweigerung und beginnender Delinquenz bei seiner alleinerziehenden Mutter nicht mehr tragbar ist, wird in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe vorgestellt. Bekleidet in weißem Sportleroutfit und mit Fortuna Düsseldorf- Kappe betritt er das Sprechzimmer des Heimes. Auffallend lässig setzt er sich in den für ihn vorgesehenen Stuhl und beginnt mit seinem „coolen Gehabe“. Der höflichen Bitte, seine Kappe abzusetzen, begegnet er mit einem lockeren Spruch: „Das hast du mir nicht zu sagen.“ Den folgenden Hinweis, dass er die Erwachsenen bitte zu „sieszen“ habe, ignoriert er und belächelt die Teilnehmer und die Situation. Der Aufnahmeleiter weist ihn abermals und mit Nachdruck auf sein nicht tolerables Verhalten hin und fordert ihn auf, seine Kappe abzuziehen, da er ihm sonst dabei behilflich werde. Nachdem auch dies beharrlich ignoriert wird, setzt der Aufnahmeleiter seine Ankündigung um und nimmt ihm die Kappe vom Kopf. Der Junge entwendet daraufhin den auf dem Tisch liegenden Schlüssel des Aufnahmeleiters und schlägt ein Tauschgeschäft vor. Nachfolgend muss er freilich zusehen, wie sich der Aufnahmeleiter den Schlüssel zurückholt. Der nun sehr aufgebrachte Junge baut sich in voller Größe auf und fordert lautstark nach seiner Kappe. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass er seinen Sitzplatz wieder einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt dabei in Aussicht, ihm das geliebte Objekt am Ende des Gesprächs zurückzugeben. Der Jugendliche kann der Anweisung nicht folgen und beginnt nun mit massiven Drohungen. Daraufhin packt der Aufnahmeleiter den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen.

Daraufhin bricht der Junge umgehend in Tränen aus. Die aufgewühlte Mutter verlässt in Begleitung der Jugendamtsmitarbeiterin für 5 Minuten den Raum. Der Aufnahmeleiter hingegen bleibt dem Jungen nah bis sich dieser beruhigt hat. Der Junge selbst zeigt sich nun zugänglich, das Vorstellungsgespräch kann stattfinden. Es endet mit dem ausdrücklichen Wunsch des Jungen, in diesem Heim aufgenommen zu werden. Die Kindesmutter bestätigt dies, da sie selbst nicht zu einer unabhängigen Entscheidung imstande ist.

**Sachverhalt- Alternativen:****A.**Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag erteilt (Das Hilfeplangespräch findet vor dem Aufnahmegespräch statt).**B.**Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag noch nicht erteilt (Das Hilfeplangespräch findet zeitgleich mit dem Aufnahmegespräch statt).

**Fachliche und rechtliche Bewertung werden wie folgt gegliedert:**

1. Der Aufnahmeleiter weist mit Nachdruck auf das nicht tolerable Verhalten hin und fordert auf, die Kappe abzuziehen, da er sonst dabei behilflich werde.
2. Der Aufnahmeleiter setzt seine Ankündigung um und nimmt dem Jungen die Kappe vom Kopf.
3. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass der Junge seinen Sitzplatz einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt in Aussicht, ihm die Kappe am Ende des Gesprächs zurückzugeben.
4. Der Aufnahmeleiter packt den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen.
5. Der Aufnahmeleiter bleibt dem Jungen nah, bis sich dieser beruhigt hat.

**1. Der Aufnahmeleiter weist mit Nachdruck auf das nicht tolerable Verhalten hin und fordert auf, die Kappe abzuziehen, da er sonst dabei behilflich werde.**

**Fachliche Bewertung:**

**A. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag erteilt (Das Hilfeplangespräch findet vor dem Aufnahmegespräch statt).**

Die Aufnahme ist nicht vom Ergebnis des Aufnahmegesprächs abhängig, diese dient lediglich der Klärung bestimmter Aufnahmemodalitäten. Das Verhalten des Aufnahmeleiters verfolgt nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel: Höflichkeit ist eine Grundvoraussetzung, um zur „Gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu reifen. Das Verhalten ist daher objektiv pädagogisch

begründbar. Zwar richtet sich die Aufforderung gegen das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ („Allgemeine Handlungsfreiheit“), dieser Eingriff in ein Kindesrecht ist aber durch den Erziehungsauftrag in Form der Zustimmung der anwesenden sorgeberechtigten Mutter rechtlich zulässig (routinemäßige „Verbale pädagogische Grenzsetzung“). Da kein Kindesrecht verletzt wird führt die „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ zu fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimität).

**B. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag noch nicht erteilt (Das Hilfeplangespräch findet zeitgleich mit dem Aufnahmegespräch statt).**

Im Aufnahmegespräch soll geklärt werden, ob es überhaupt zu einer Aufnahme kommt. Der Aufnahmeleiter ist nicht erziehungsberechtigt. Für ihn besteht nicht die Möglichkeit „Pädagogischer Grenzsetzungen“. Sein Verhalten ist durch keine sorgerechtlige Zustimmung der Mutter getragen, verletzt somit ein Kindesrecht („Allgemeines Persönlichkeitsrecht“/ „Allgemeine Handlungsfreiheit“) und ist folglich fachlich nicht verantwortbar/ illegitim.

**Rechtliche Bewertung:**

Im Falle der Alternative A ist Legalität gegeben, da das Verhalten, pädagogisch begründbar ist, kein Kindesrecht verletzt und auch ansonsten die Rechtsordnung beachtet. Im Rahmen der Alternative B besteht Illegalität, da mangels sorgerechtliger Zustimmung der Mutter (Erziehungsauftrag) das „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“/ „Allgemeine Handlungsfreiheit“ verletzt wird.

## **2. Der Aufnahmeleiter setzt seine Ankündigung um und nimmt dem Jungen die Kappe vom Kopf.**

### **Fachliche Bewertung:**

#### **A. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag erteilt (Das Hilfeplangespräch findet vor dem Aufnahmegespräch statt).**

Auf die Ausführungen der 1. Sachverhalt- Komponente kann verwiesen werden, mit der Besonderheit, dass die „Verbale pädagogische Grenzsetzung“ (Beim Absetzen der Kappe behilflich zu sein) umgesetzt wird („Aktive pädagogische Grenzsetzung“. Diese Besonderheit führt aber nicht zur Verletzung eines Kindesrechts („Allgemeines Persönlichkeitsrecht“/ „Allgemeine Handlungsfreiheit“), da wiederum die sorgerechtliche Zustimmung der Mutter (Erziehungsauftrag) zugrunde liegt. Diese Zustimmung, die durch die das Verhalten des Aufnahmeleiters duldende Anwesenheit der Mutter bekräftigt wird, stellt auch keinen Missbrauch des Sorgerechts dar, da mit ihr weder eine „Kindeswohlgefährdung“ noch eine Straftat verbunden ist. Es sind insbesondere weder eine Körperverletzung noch ein Diebstahl anzunehmen. Die Kappe wird nur vorübergehend weggenommen. Auch eine tätliche Beleidigung ist auszuschließen. Im Ergebnis handelt der Aufnahmeleiter fachlich verantwortbar/ legitim.

#### **B. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag noch nicht erteilt (Das Hilfeplangespräch findet zeitgleich mit dem Aufnahmegespräch statt).**

Hier ist - entsprechend dem bereits zur 1. Sachverhalt- Komponente Ausgeführten - von fachlicher Unverantwortbarkeit (Illegitimität) auszugehen.

### **Rechtliche Bewertung:**

Im Falle der Alternative A ist Legalität gegeben, da das Verhalten, pädagogisch begründbar ist, kein Kindesrecht verletzt und auch ansonsten die Rechtsordnung beachtet. Im Rahmen der Alternative B besteht Illegalität, da mangels sorgerechtlicher Zustimmung der Mutter (Erziehungsauftrag) das „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“/ „Allgemeine Handlungsfreiheit“ verletzt wird.

**3. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass der Junge seinen Sitzplatz einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt in Aussicht, ihm die Kappe am Ende des Gesprächs zurückzugeben.**

**Fachliche Bewertung:**

**A. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag erteilt (Das Hilfeplangespräch findet vor dem Aufnahmegespräch statt).**

Es gilt das zur 1. Sachverhalt- Komponente Ausgeführte entsprechend.  
Das Verhalten ist fachlich verantwortbar/ legitim.

**B. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag noch nicht erteilt (Das Hilfeplangespräch findet zeitgleich mit dem Aufnahmegespräch statt).**

Es gilt das zur 1. Sachverhalt- Komponente Ausgeführte entsprechend.  
Das Verhalten ist fachlich nicht verantwortbar/ illegitim.

**Rechtliche Bewertung:**

Im Falle der Alternative A ist Legalität gegeben, da das Verhalten, pädagogisch begründbar ist, kein Kindesrecht verletzt und auch ansonsten die Rechtsordnung beachtet. Im Rahmen der Alternative B besteht Illegalität, da mangels sorgerechter Zustimmung der Mutter (Erziehungsauftrag) das „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“/ „Allgemeine Handlungsfreiheit“ verletzt wird.

**4. Der Aufnahmeleiter packt den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen.**

**Fachliche Bewertung:**

**A. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag erteilt (Das Hilfeplangespräch findet vor dem Aufnahmegespräch statt).**

Eine fachlich verantwortbare „Aktive pädagogische Grenzsetzung“ ist zu bejahen, da kein Kindesrecht verletzt wird. Es liegt keine Körperverletzung vor. Auch eine tätliche Beleidigung ist auszuschließen (siehe im Übrigen die Erläuterungen der Sachverhalt- Komponenten 1 und 2). Auf einen kurzen Nenner gebracht: der Aufnahmeleiter stellt den Jungen, damit dieser ihm zuhört und pädagogisch erreichbar ist. Es mag sein, dass andere Erziehungsmethoden, die nicht mit einer solchen Form körperlicher Macht/ „Gewalt“ verbunden sind, auch erfolgreich sind. In Punkto „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ ist aber nicht nach der optimal erfolgsversprechenden Pädagogik zu fragen, vielmehr nur danach, ob sich die/ der PädagogInin einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung bewegt (Ziffer 1.3). Im vorliegenden Fall wäre die Grenze fachlicher Verantwortbarkeit/ Legitimität dann überschritten (fachliche Erziehungsgrenze), wenn strafbares Verhalten im Sinne der Körperverletzung vorliegt. Das setzt voraus, dass ein „Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person in Form einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung“ zu bejahen ist. Für derartige Methoden bestünde keine sorgerechtlige Zustimmung der Mutter. In dieser läge ein Sorgerechtsmissbrauch, ein Kindesrecht wäre verletzt, das Verhalten des Aufnahmeleiters fachlich nicht verantwortbar/ illegitim.



**B. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag noch nicht erteilt (Das Hilfeplangespräch findet zeitgleich mit dem Aufnahmegespräch statt).**

Es gilt das zur 1. Sachverhalt- Komponente Ausgeführte entsprechend.  
Das Verhalten ist fachlich nicht verantwortbar/ illegitim.

**Rechtliche Bewertung:**

Im Falle der Alternative A ist Legalität gegeben, da das Verhalten, pädagogisch begründbar ist, kein Kindesrecht verletzt und auch ansonsten die Rechtsordnung beachtet. Im Rahmen der Alternative B besteht Illegalität, da mangels sorgerechtlischer Zustimmung der Mutter (Erziehungsauftrag) das „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“/ „Allgemeine Handlungsfreiheit“ verletzt wird.

**5. Der Aufnahmeleiter bleibt dem Jungen nah, bis sich dieser beruhigt hat.**

**Fachliche und rechtliche Bewertung:**

**A. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag erteilt (Das Hilfeplangespräch findet vor dem Aufnahmegespräch statt).**

Der Aufnahmeleiter übt keine Macht/ „Gewalt“ aus (siehe Definition unter Ziffer 1.1). Das Verhalten ist objektiv pädagogisch begründbar, weil nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Es ist fachlichverantwortbar/ legitim, da kein Kindesrecht verletzt wird, aus demselben Grunde kann auch rechtliche Zulässigkeit angenommen werden.

**B. Im Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs ist ein Erziehungsauftrag noch nicht erteilt (Das Hilfeplangespräch findet zeitgleich mit dem Aufnahmegespräch statt).**

Auch sofern die Mutter noch keinen Erziehungsauftrag erteilt hat, bestehen weder fachliche noch rechtliche Bedenken, da das Beruhigen nicht zwingend als erzieherisches Verhalten zu bewerten ist.

## Fazit & Schlusswort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der erzieherische Alltag, vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe, ist bestimmt durch Situationen, in denen der Erwachsene Orientierung und Halt geben muss. Die jungen Menschen fordern jederzeit aktive pädagogische Arbeit ein. Hierzu ist es unerlässlich, Handlungssicherheit zu besitzen, um die Kinder und Jugendlichen fördern zu können.

Wir hoffen, dass wir mit dem vorliegenden Papier einen Beitrag dazu leisten konnten, dass sich die Handlungssicherheit erhöht und letztlich die Kinder und Jugendlichen davon profitieren.

*Abschießend möchten wir Ihnen nochmals anbieten, mit uns in einen fachlichen Austausch zu treten(\*).*

Wir sind der Überzeugung, dass es im Interesse unser schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen und Ihrer persönlichen Handlungssicherheit ist, dass neben strukturellen Änderungen auf der grundlegenden Ebene der Jugendhilfe und der Gesetzgebung in Ihrer alltäglichen Arbeit permanente, qualitätssichernde Prozesse gelebt werden. Das bedeutet einerseits die Notwendigkeit offener Diskussionskultur, gefördert durch die Leitung, andererseits Ihren professionellen Mut, sich im KollegInnenkreis und in Workshops, die wir Ihnen anbieten, mit Erfahrungen zu öffnen, die Sie in schwierigen Situationen gemacht haben.

Wir wünschen Ihnen in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit alles Gute und viel Kraft und Ausdauer.

Mit freundlichen Grüßen

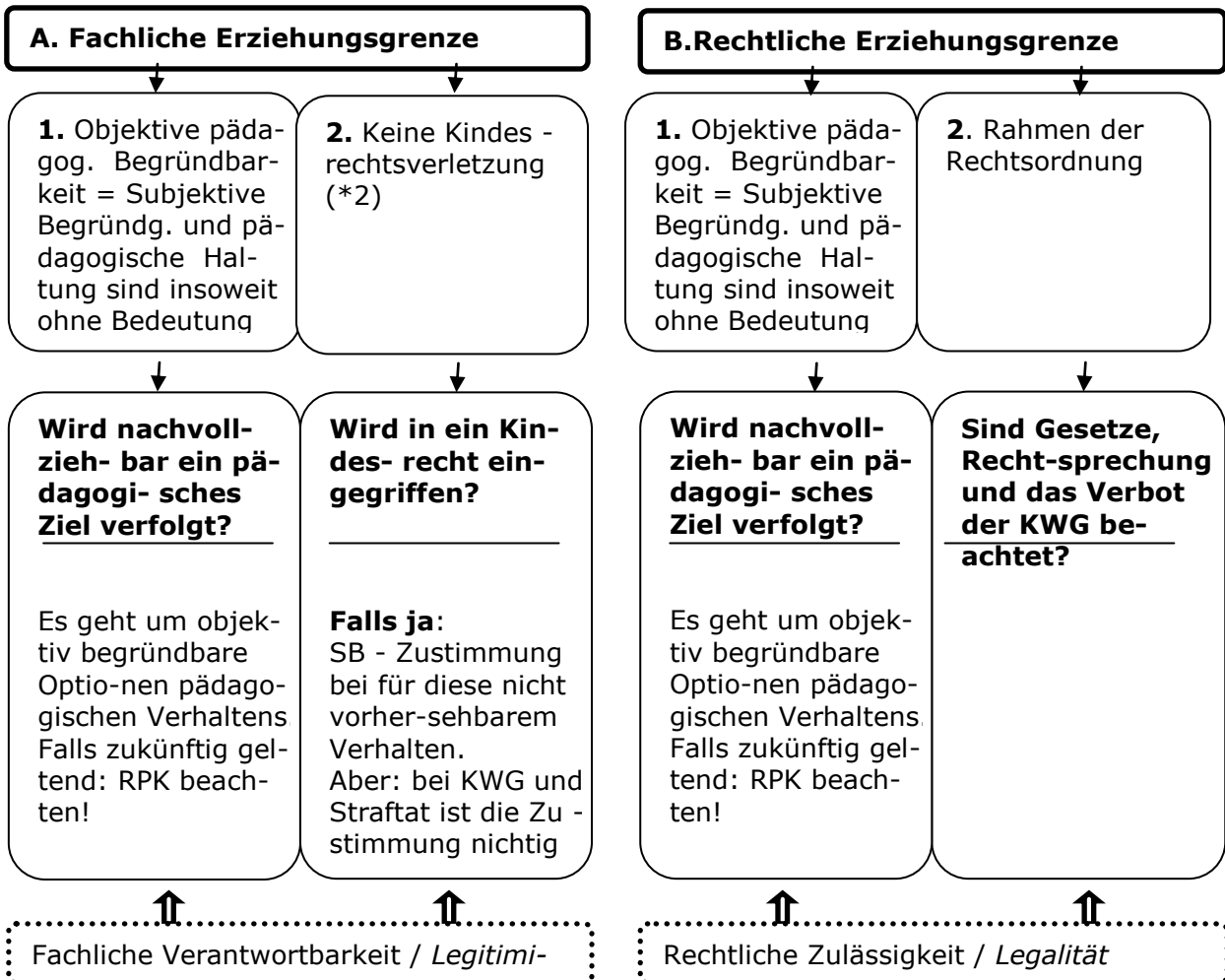
Tobias Corsten & Martin Stoppel

(\*): [tobias.corsten@freenet.de](mailto:tobias.corsten@freenet.de) / [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de), [www.paedagogikundzwang.de](http://www.paedagogikundzwang.de)

# ANLAGE 1

## Integriert fachlich-rechtliche Bewertung pädagog. Situationen und Fragen

RPK=„Regeln päd.Kunst“, SB=Sorgeberechtigte, KWG=„Kindeswohlgefährdg.“(\*1)



(\*1) „**Kindeswohl**“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte u. der „Regeln pädagogischer Kunst“ (sofern zukünftig bundesweit festgelegt) sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.

„**Kindeswohlgefährdung**“ weist drei Ebenen aus: **1.** Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung **2.** Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger „Macht“/ „Gewalt“, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung“ stellt eine „Kindeswohlgefährdung“ dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

**3.** Andauerndes Nichtbeachten von Kinderschutz- Mindeststandards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben (Der Träger ist nicht bereit oder in der Lage, die Standards einzuhalten).

(\*2) **Ein Kindesrecht ist nicht verletzt, wenn** der Eingriff in ein solches Recht von der Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten getragen ist. Dies ist in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ anzunehmen, da im Erziehungsauftrag für vorhersehbares, alltägliches Erziehungsverhalten eine Zustimmung enthalten ist. Bei außergewöhnlichem, daher nicht vorhersehbarem Verhalten bedarf es hingegen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten im Einzelfall (Beispiel: Ausräumen des Zimmers, um bei Zerstören von Gegenständen die Bedeutung fremden Eigentums nahe zu bringen). Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten darf freilich nicht missbräuchlich sein. **Dies ist der Fall, wenn sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das mit einer „Kindeswohlgefährdung“ verbunden ist oder aber eine Straftat beinhaltet. Hinweis: Mit dem Einbehalten (trotz erkennbarer Bedürfnisse des Kindes/ Jugendlichen) oder der Verwendung von Taschengeld muss die/ der Minderjährige einverstanden sein. Die sorgerechtliche Zustimmung ist ohne Bedeutung (höchstpersönlicher Taschengeld-Anspruch).**

**Prüfschema zulässige Macht(a)**  
Integriert fachlich- rechtliche Bewertung

- |   |  |                                       |
|---|--|---------------------------------------|
| <p>1. Wird das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ „Objektive päd. Begründbarkeit“ (b)?<br/>→ Frage 4</p> | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → Frage 2                             |
| <p>2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?<br/><br/>→ keine „Macht“</p>  | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → Frage 3                             |
| <p>3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/ SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)?</p>  | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → zul. „Macht“<br>→ Frage 4           |
| <p>4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen vor, der „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) begegnet wird (h)?</p>                                    | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → zul. „Macht“<br>→ unzuläss. „Macht“ |

- 
- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger „Macht“ auszugehen.  
 b) Bei nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: zulässige „Macht“ kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen.  
 c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei „pädagogischer Grenzsetzung“ vor, nicht jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (keine „Macht“ausübung).  
 d) Bei päd. Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB- Zustimmung erforderlich; bei Taschengeld ist Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich (höchstpersönliches Recht), auch bei pers. Einsichtsfähigkeit.  
 e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder bei „Kindeswohlgefährdung“ vor.  
 f) „Eignung“ liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.  
 g) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.  
 h) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.  
 Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung bzw. bei Taschengeld von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen „geeignet“ und „verhältnismäßig“ begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Macht* vor.

### **Anwenden des „Prüfschemas zulässige Gewalt / Fallbeispiel Nr. 3**

Seit vier Wochen lebt in einer Intensivgruppe der stationären Jugendhilfe ein 12 jähriger Junge, der aufgrund seiner Biografie große Probleme mit der Akzeptanz von Fremdbestimmung und Erwachsenenautorität hat. Er möchte am liebsten alles selbst bestimmen dürfen. Auslöser für den vorliegenden Konflikt ist die Aufforderung der ErzieherInnen, er möge auf sein Zimmer gehen, da er wegen seines unflätigen Verhaltens in der Gruppe nicht verbleiben könne. Der Junge provoziert die MitarbeiterInnen immer mehr, so dass ihm schließlich eine emotional reagierende Erzieherin zur Abkühlung einen Topf kalten Wassers ins Gesicht schüttet. Die anschließende Auseinandersetzung mündet in einem handfesten körperlichen Konflikt, den die diensthabenden MitarbeiterInnen fast als Schlägerei einstufen. Der Junge will und kann sich nicht beruhigen, weder durch Festhalten noch durch Lauflassen außerhalb des Geländes. In der weiteren Zeit wirkt sein Verhalten auf die ErzieherInnen Angst einflößend, da er seinen Körper als „Waffe“ einsetzt und so eine Überlegenheit erzeugt. Erst die hinzugerufene Polizei kann den Jungen zur Vernunft bringen.

#### **I. Kaltes Wasser ins Gesicht**

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Es ist kein erkennbares, nachvollziehbares pädagogisches Ziel damit verbunden, einem Kind einen Topf kalten Wassers ins Gesicht zu schütten. Es mag sein, dass die Aktion subjektiv dazu dienen sollte, dass der Junge zur Besinnung kommt, eine entsprechend tätliche Beleidigung ist jedoch strafrechtsrelevant und könnte nur über die 4. Frage als zulässige Gefahrenabwehr gerechtfertigt werden.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der „geeignet“ und „verhältnismäßig“ begegnet wird?

(-) Es handelt sich um eine Reaktion auf Provokationen des Kindes, keine erforderliche Abwehr einer Gefahr, die vom Kind ausgeht. Soweit das unflätige Verhalten von Beleidigungen, also von Gefahren für Andere gekennzeichnet wäre, wäre das Verhalten „unverhältnismäßig“.Andere, weniger gravierende Maßnahmen hätten ausgereicht.

→ **unzulässige Macht, die im weiteren Geschehen pädagogisches Einwirken erschwert.**

## **II. Festhalten und Laufenlassen**

1. Wird das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es geht um Beruhigung durch Festhalten bzw. Sich-Abreagieren. Festhalten beinhaltet ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel, wenn das Kind zugleich überzeugt werden soll, dass körperliches Agieren keine Probleme löst. Das Kind wird gestellt, damit es zuhört („Aktive pädagogische Grenzsetzung“). Das nachvollziehbare Ziel lautet „Gemeinschaftsfähigkeit“. Auch das Laufenlassen außerhalb des Einrichtungsgeländes verfolgt ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel (Beruhigung/ Sich-Abreagieren).

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Bezogen auf das Festhalten wird in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“ eingegriffen („Recht der freien Aufenthaltsbestimmung“).

(-) Bezogen auf das Laufenlassen

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Bezogen auf das Festhalten: das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. In diesem Sinne vorhersehbar ist also das einen Jugendlichen stellen, damit er zuhört. Das ist freilich begrenzt auf einen überschaubaren Zeitraum des pädagogischen Erklärens. Weitergehende „Freiheitsbeschränkung“ oder

gar „Freiheitsentzug“ sind nicht erfasst. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung, im Falle des „Freiheitsentzugs“ durch Familienrichter genehmigt.

→ **zulässige Macht**

### **III. Das Kind setzt seine Körper als Waffe ein**

1. Wird das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Für die PädagogInnen besteht – sofern das Kind pädagogisch nicht mehr erreichbar ist, nur die Möglichkeit der Gefahrenabwehr. Insoweit wird kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt. Es sollte freilich sodann ernsthaft über eine Änderung im Hilfesystem nachgedacht werden: bei mangelnder Gruppenfähigkeit könnte eine „Individualpädagogische Maßnahme“ in Betracht kommen.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der „geeignet“ und „verhältnismäßig“ begegnet wird?

(+) Es kommt *geeignete* (pädagogische Begleitung) und „verhältnismäßige“ Gefahrenabwehr in Betracht. Hinweis: es ist nicht Aufgabe des Anbieters, anstelle von Pädagogik permanent „Zwang“ im Rahmen der Aufsichtsverantwortung auszuüben; i.S. einer „ultimaratio“ kann vorübergehend die Polizei hinzugezogen werden.

→ **zulässige Macht**

## Legitimität und Legalität als Grenzen der Erziehung

**Fachliche Grenze** → **Legitimität/ Fachliche Verantwortbarkeit im Rahmen pädagogischer Begründbarkeit (\*), festgelegt in „Regeln pädagogischer Kunst“**

**Rechtliche Grenze** → **Legalität/ Verhalten im Rahmen der Rechtsordnung**

**Legitimität** → **bedingt Legalität, wenn der Rechtsordnung entsprochen wird**

Beispiel: Pädagogische Grenzsetzung im Sinne des Verbots eines gewaltverherrlichenden Films

**Illegitimität** → **bedingt Illegalität, wenn keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen begegnet werden muss (Notwendigkeit von Zwangsr. der Aufsicht)**

Beispiel: Ein Kind wird auf den Boden gedrückt, ohne dass es sich selbst oder Andere gefährdet

**Legalität** → **bedingt Legitimität**

Beispiel Pädagogische Grenzsetzungen

**Illegalität** → **bedingt stets Illegitimität**

Beispiel: *Rechtswidriger Taschengeld-Einbehalt*

**Die Kindeswohlgefährdung beinhaltet eine allgemeine Grenze der Erziehung, die neben der Erziehung in der Jugend-/ Behindertenhilfe/ Internaten auch in der Erziehung der Eltern zu beachten ist.**

(\*) Ausnahmsweise resultiert aus pädagogischer Begründbarkeit keine Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität, wenn ein Kindesrecht verletzt wird (Beispiel: Rechtswidriger Taschengeld- Einbehalt). Es liegt dann Illegitimität und Illegalität vor. Legalität ist nur in der Aufsichtsverantwortung („Zwang“) außerhalb der Pädagogik denkbar, sofern einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen ist.



**Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen/ zulässige Macht/Gewalt**

